

# FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

## FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

M = 1 : 20 000



# Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 10. März 1998

(Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 38)

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluß gefaßt:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 485) wird im Geltungsbereich zwischen den Bundesautobahnen A 1 und A 25, westlich des Verschiebebahnhofs Billwerder-Moorfleet (Bezirk Bergedorf, Ortsteile 611, 612) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und der Erläuterungsbericht können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2. Unbeachtlich sind

a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254), zuletzt geändert am 20. Dezember 1996 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2049, 2076), bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadtentwicklungsbehörde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

## Erläuterungsbericht

(Bereich Schlickhügel Feldhofs, Stadtteile Moorfleet und Billwerder)

### 1. Grundlage und Verfahrensablauf

Grundlage der Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 485) ist das Baugesetzbuch in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254), zuletzt geändert am 20. Dezember 1996 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2049, 2076).

Das Planänderungsverfahren wurde durch den Aufstellungsbeschluß F 7/90 vom 11. September 1990 (Amtlicher Anzeiger Seite 1685) eingeleitet. Die Bürgerbeteiligung mit öffentlicher Unterrichtung und Erörterung und die öffentliche Auslegung der Planänderung haben nach den Bekanntmachungen vom 31. Januar 1997 und 13. Juni 1997 (Amtlicher Anzeiger Seiten 283, 1401) stattgefunden.

### 2. Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan stellt in dem zu ändernden Bereich gewerbliche Bauflächen dar.

### 3. Anlaß und Ziele der Planung

Es ist beabsichtigt, den Standort Feldhofs dauerhaft für die Verwertung von Baggergut aus dem Hafen zu sichern. Die Baggergutverwertung soll in der Form eines gestalteten Hügelbauwerks vorgenommen werden, der eine Höhe von etwa 40 m erreichen kann. Im Bebauungs- sowie Grünordnungsplan werden im einzelnen auch die Maßnahmen bestimmt, die den Schutz des Untergrundes sowie des Grundwassers vor unzulässigen Belastungen aus dem Baggergut sichern und die während der Aufschüttzeit gesundheitsgefährdende Auswirkungen auf die Umgebung verhindern.

Nach Ausschöpfung der Lagerungskapazität soll – bereits im Verlauf des Baustellenfortschritts beginnend – das Hügelbauwerk rekultiviert und begrünt werden. Die im Flächennutzungsplan dargestellte Aufschüttungsfläche beinhaltet auch die für die Bauausführung notwendigen Betriebsflächen. Im nördlichen Bereich des Plangebietes wird eine Grünfläche dargestellt, die im Zusammenhang mit Grünflächen von überörtlicher Bedeutung steht.

Belange von Naturschutz und Landschaftspflege – gemäß Landschaftsprogramm einschließlich Artenschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 363): Milieu Gewerbe/Industrie und Hafen, naturnahe Landschaft auf einer kleinen Teilfläche im Nordosten und Entwicklungsbereich Naturhaushalt als milieuübergreifende Funktion – werden durch die Änderung des Nutzungszieles nur unwesentlich berührt.

Die vorgesehene Änderung von gewerblicher Baufläche in Flächen für Aufschüttungen ist mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden, der in diesem Planungsbereich nicht in vollem Umfang ausgeglichen werden kann. Detaillierte Aussagen über die Möglichkeiten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu treffen. Insgesamt ist der Eingriff gerechtfertigt, weil die Bereitstellung von Flächen für Aufschüttungen von gesamtstädtischer Bedeutung ist.

Für die beabsichtigten Maßnahmen sind im Flächennutzungsplan gewerbliche Bauflächen in Flächen für Aufschüttungen und in Grünflächen zu ändern. Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung umfaßt eine Fläche von etwa 106 ha.